



Stellungnahme der drei Falknerverbände Deutscher Falkenorden (DFO), Orden Deutscher Falkoniere (ODF), Verband Deutscher Falkner (VDF) zur Resolution einiger Natur- und Tierschutzvereine vom 24. Juni 2014 zur Novellierung des Landesjagdgesetzes NRW

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Landesjagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben die nachstehend genannten Vereine (animal public; Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND); Bund gegen Missbrauch der Tiere (BMT); Naturschutzbund NRW (NABU); Deutscher Tierschutzbund, Landestierschutzbund NRW; Komitee gegen den Vogelmord; Europäischer Tier- und Naturschutz (ETN); PETA Deutschland) gemeinsam eine aus zehn Eckpunkten bestehende Resolution veröffentlicht und fordern darin ein „an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz ausgerichtetes Ökologisches Jagdgesetz“. Hierzu wird unter anderem ein „Verbot der Beizjagd“ gefordert (Ziff. 10 der Resolution).

Zur Begründung wird ausgeführt:

„Die Jagd mit Beizvögeln entspricht einer Hetzjagd, bei der Tiere selbstständig das Wild jagen, ohne dass der Jäger Einfluss auf den Jagdverlauf nehmen kann. Infolge der natürlichen Grausamkeit des Tötungsgeschehens dürfen solche Jagdmethoden bereits aufgrund tierschutzethischer Überlegungen nicht durch den Menschen initiiert werden. Auch die Anbindehaltung über lange Zeiträume sowie die notwendige „Konditionierung“ (Hungern lassen) der Vögel sind aus Tierschutzsicht weder begründbar noch verantwortbar. Nicht zuletzt aufgrund der ohnehin geringen praktischen Bedeutung im Rahmen der Jagdausübung ist die Beizjagd somit uneingeschränkt abzulehnen. Wir fordern ein Verbot der Beizjagd!“

Die vorstehend genannten Vereine greifen mit ihrem Ruf nach einem Verbot der Beizjagd in polemischer Art und Weise auf bereits in der Vergangenheit wissenschaftlich widerlegte Vorwürfe zurück, die leider immer nur stereotyp wiederholt werden. Bedauerlicherweise finden diese Vereine – obgleich sie jeglichen Nachweis ihrer ohnehin unschlüssigen Behauptungen schuldig bleiben – im Zusammenhang mit der politischen Diskussion um die Novellierung der Landesjagdgesetze in verschiedenen Bundesländern erhebliches Gehör.

Die unterzeichnenden Falknerverbände sehen sich als FACHVERBÄNDE, deren Mitglieder ihre Qualifikation durch zwei gesetzlich geregelte Prüfungen (Jäger- und Falknerprüfung) nachgewiesen haben, daher veranlasst, zu den erhobenen Vorwürfen aufklärend Stellung zu nehmen. Im Wesentlichen geht es um die Punkte Hetzjagd, Konditionierung der Beizvögel, Anbindehaltung und praktische Bedeutung für die Jagd.

1. Vorwurf:

„Die Jagd mit Beizvögeln entspricht einer Hetzjagd, bei der Tiere selbstständig das Wild jagen, ohne dass der Jäger Einfluss auf den Jagdverlauf nehmen kann. Infolge der natürlichen Grausamkeit des Tötungsgeschehens dürfen solche Jagdmethoden bereits aufgrund tierschutzethischer Überlegungen nicht durch den Menschen initiiert werden.“

Fakt ist:

Die selbstständige Jagd des Beizvogels und die fehlende Einflussnahme auf den Jagdverlauf sind nicht unter den Begriff der Hetzjagd, wie ihn das Bundesjagdgesetz kennt (§ 19 Abs 1, Ziff.13 BJagdG) zu subsumieren: Danach ist Hetzjagd jede Jagd, bei der das an Kräften unterlegene Wild bis zur Erschöpfung über einen längeren Zeitraum verfolgt und gegriffen wird, bis es der Jäger abfängt.

Greifvögel verfolgen ein Tier, fangen es nach kürzester Zeit und wenn nicht, geben sie auf und warten auf eine neue Gelegenheit. (Greifvögel sind Ansitzjäger, Stoßflugjäger oder beides). Ein Greifvogel kann nur einmal – unter hohem Energieverbrauch, der das 20- bis 30fache seines Grundumsatzes an Energie beträgt – kurz jagen, dann ist er erschöpft und braucht eine Regenerationsphase, die zwischen einer viertel und halben Stunde – je nach Art des Fluges und der Flugdauer und der Greifvogelart – liegt. Er kann aus physiologischen Gründen kein Tier ausdauernd hetzen. Alle für Beizvögel potentiellen Beutetierarten können in der Regel nach kurzer Flucht nicht mehr gegriffen werden, da sie entweder in Bauen oder in einer Deckung verschwinden oder auf dem Wasser landen, wo sie für Beizvögel unerreichbar sind – z. B. Enten oder Möwen können grundsätzlich von Wanderfalken auf dem Wasser nicht gegriffen werden. Oder die Beutetiere fliegen einfach auf und davon, wenn z. B. der Habicht sie nach einer kurzen Flugstrecke nicht gefangen hat. Als Überraschungsjäger schlägt er das Wild nach wenigen Metern oder nicht, dann gibt er auf.

Ein Greifvogel kann weder auf Kommando auf Wild gehetzt werden (ein entsprechendes Lernprogramm hat die Evolution ihm nicht gegeben), noch kann er Wild aus physiologischen Gründen hetzen (nach kurzer Zeit hohe O₂-Schuld s. o.), noch gibt es Beutetiere, die auf Grund ihres Fluchtverhaltens gehetzt werden könnten (alle potentiellen Beutetierarten suchen schnell eine Deckung auf oder entkommen einfach, da der Beizvogel nach kurzer Zeit aus energetischen Gründen den Jagdflug abbricht). Darüber hinaus ist anzumerken, dass es bei der Beizjagd praktisch kein verletzt entkommendes und dann langsam sterbendes Wild gibt und auch die Belastung der Umwelt einschließlich der nicht verfolgten Tierarten und menschlicher Besitztümer außerordentlich gering ist. Eine ökologischere Form von Jagdausübung ist nicht denkbar.

Die Falken töten das Beutetier sehr rasch durch Genickbiss. Da die zur Jagd auf Kaninchen, Feldhase usw. eingesetzten habichtartigen Greifvögel Kurzstreckenjäger sind, spielt sich bei ihnen der sehr kurze Jagdflug im unmittelbaren Einflussbereich des/der FalknerIn ab, so dass das Beutetier durch den/die FalknerIn rasch und tierschutzkonform getötet werden kann, sollte der Tod durch den Griff des Beizvogels nicht schon eingetreten sein.

Ein grausamer Tötungsvorgang findet auf der Beizjagd nicht statt. Abgesehen davon ist die moralische Wertung tierischen Handelns („grausamer Tötungsvorgang“) ein Rückfall in Zeiten von Brehms Tierleben im 19. Jahrhundert. Diese Haltung zum tierischen Verhalten gilt eigentlich als lange überholt und ist mit heutigen Auffassungen nicht vereinbar. Ihre argumentative Verwendung heute ist weder akzeptabel noch eines Natur- oder Tierschutzvereins würdig.

2. Vorwurf

„Anbindehaltung der Beizvögel über längere Zeiträume weder begründbar noch verantwortbar“

Fakt ist:

Die meisten Beizvögel werden – auch in der Beizsaison – in Volieren oder an Flugdrahtanlagen gehalten. Die kurze Anbindehaltung an Block oder Sprengel ist nur zulässig, sofern der Vogel zu dieser Zeit ausreichendes Flugtraining erhält. Verletzungen und Gesundheitsstörungen treten bei sachgerechter Durchführung nicht auf. Nähere Bestimmungen hierzu ergeben sich aus dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen von 1995“ herausgegeben vom damaligen BMVEL.

Nach Auffassung der Lehrstuhlinhaber bzw. der Klinikchefs der Vogelkliniken der fünf deutschen veterinärmedizinischen Fakultäten sowie der Vorsitzenden des Arbeitskreises Wildtiere und Jagd und eines Vorstandsmitgliedes der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz ist das Gutachten nach wie vor für die Haltung von Greifvögeln in Privathand geeignet und anzuwenden (siehe LIERZ et al., 2010, „Empfehlungen für die tierärztliche Bestandsbetreuung und die Beurteilung von Greifvogelhaltungen“. Tierärztliche Praxis (K) 38(5), 313-324, Schattauer Verlag).

Die seit Jahrhunderten sachgerecht praktizierte falknerische Anbindehaltung ist danach aus tierschutzrechtlicher Sicht unbedenklich! Ein Widerspruch gegen diese Feststellung wäre Leugnen jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse der vorgenannten Sachverständigen.

3. Vorwurf

„Zur Beizjagd notwendige „Konditionierung“ (Hungern lassen) ist aus Tierschutzsicht weder begründbar noch verantwortbar.“

Fakt ist:

„Hungern lassen“ meint, dem Körper über längere Zeit wesentliche Nährstoffe vorzuenthalten. Dadurch wird natürlich die Leistungsfähigkeit des Körpers geschwächt.

„Hunger haben“ dagegen ist der innere Faktor, der die Handlungsbereitschaft zu Nahrungserwerb und Nahrungsaufnahme gemäß des ethologischen Handlungsbereitschaftsmodells bestimmt (BECKER-CARUS et al. 1972, BUCHHOLTZ 1993). Hunger zu haben ist also ein natürlicher Zustand, der dem Individuum signalisiert, dass Nahrungsbedarf besteht. Sowohl ein wilder Greifvogel, als auch ein Beizvogel jagt nur, wenn er Hunger hat.

Erfolgreiche Beizjagd ist nur mit einem körperlich – und psychisch – sehr fitten Vogel möglich, ein durch Hungernlassen geschwächter Beizvogel wäre nicht erfolgreich.

Ein „Hungernlassen“ des Beizvogels, welches die o.g. Vereine fälschlicherweise mit dem verhaltensbiologischen Begriff der „Konditionierung“ gleichsetzen, ist deshalb noch nie die Methode oder das Ziel bei der Beizjagd gewesen. Durch den Begriff „Hungern lassen“ soll vielmehr in polemischer Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass Falkner die Beizvögel aktiv quälen und diese entsprechend „leiden“ müssen. Da aber Hunger als physiologisch lebensnotwendiges natürliches Signal, das ein Energiedefizit anzeigt, in der Natur bei allen Tieren alltäglich vorkommt, würde dies bedeuten, dass die wildlebenden Beutegreifer täglich leiden, eine menschlich projizierte Empfindung, die diesen völlig fremd ist.

Der Beizvogel jagt aus opportunistischen, energetischen Gründen freiwillig mit dem Falkner zusammen, denn der Falkner gibt ihm immer wieder die Freiheit, durch die der Greifvogel lernt, dass

in Zusammenarbeit mit ihm es bedeutend leichter – d. h. körperlich weniger anstrengend – ist, Nahrung zu erreichen, als selbständig in der Natur auf sich selbst gestellt zu jagen. Es gibt viele Beispiele, wo selbst wilde Greifvögel lernen, bei entsprechenden Bedingungen den Menschen als Nahrungsquelle zu nutzen und ihn aus den o. a. Gründen freiwillig aufzusuchen, um direkt Futter zu holen oder mit ihm auf von ihm aufgeschuchte Beutetiere zu jagen.

4. Vorwurf

„Die Beizjagd hat eine geringe praktische Bedeutung im Rahmen der Jagdausübung.“

Fakt ist:

Weder der Umfang einer Jagdart noch die Anzahl der diese Jagdart ausübenden Personen können Anlass eines grundsätzlichen Verbotes sein. Der durch die Freiheits- und Gleichheitsrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gesicherte Minderheitenschutz, namentlich das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG soll gerade auch Tätigkeiten kleinerer Personengruppen vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen schützen, soweit sich diese im Rahmen bestehender Gesetze verwirklichen. Die Beizjagd ist zunächst eine nach dem Bundesjagdgesetz anerkannte, weidgerechte und damit legitime Jagdart. Ein Verbot der Beizjagd, wie sie die Natur- und Tierschutzvereine in ihrer Resolution fordern, wäre daher ein unverhältnismäßiger und damit verfassungswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 5. November 1980 (1 BvR 290/78) bereits festgestellt.

Abgesehen von dieser eindeutigen rechtlichen Situation hat die Beizjagd eine nicht nur untergeordnete Rolle im System der verschiedenen Jagdausübungstechniken.

Der Einsatz von Beizvögeln ist sowohl zur Regulation von Kaninchenbesätzen in befriedeten Bezirken (a) als auch zur Vergrämung von Vögeln in besonders sensiblen Gebieten geeignet. Auf unzähligen Flughäfen (b) weltweit werden Beizvögel zur Verhinderung von Vogelschlag, in Industriegebieten an Küsten (Petrochemie) zur Verhinderung der Verschmutzung durch Möwen, bei Lebensmittelproduktionsstätten zur Verhinderung der Salmonellenkontamination und in der Landwirtschaft (c) zur Verhinderung von Vogelfraß etc. eingesetzt, wodurch große volkswirtschaftliche Schäden und sogar der Verlust von Menschenleben verhindert werden können.

a) Befriedete Bezirke

In der falknerischen Praxis sind befriedete Bezirke die am meisten genutzten Flächen für die Beizjagd. Eine Bestandsminderung von Kaninchen auf Friedhöfen, Sportplätzen, Deichen, Industrieanlagen, Parks u. a. ist nachweislich möglich und sehr effizient (SAAR, HENCKELL & TRUMPF 1998) und oft nur die einzige Möglichkeit eines notwendig effizienten Eingriffs in Gebieten, wo mit der Schusswaffe nicht gejagt werden kann (Petrochemie, Bebauung etc.). Mit einem Habicht sind an einem Tag bei entsprechendem Vorkommen mehrere Kaninchen zu fangen. Bei der Beizjagd auf Rabenkrähen helfen Falkner sehr effizient, Rabenkrähen von Industrieanlagen oder Gewerbegebieten fernzuhalten.

b) Flughäfen

Bird Control (Vogelschlagverhinderung) an Flughäfen muss generell international betrachtet werden. Bird Control gibt es auf jedem größeren Flughafen. Notwendig ist immer eine Methodenkombination.

Der Einsatz von Greifvögeln auf Flughäfen ist eine von Falknern entwickelte effektive Methode zur Vogelschlagverhinderung im Luftverkehr. Sie konnte nur entstehen, weil es Beizjagd und Falkner gibt. Diese Methode wird weltweit angewendet, hat sich als sehr wirkungsvoll erwiesen und ist von allen Luftfahrtsicherheitsverbänden anerkannt (ICAO 1978; BSCE 1990; DAVVL). Untersuchungen aus den 70er-80er Jahren (BRIOT 1986; KEIL 1984) bestätigen die hohe Wirksamkeit des Greifvogeleinsatzes zur Verhinderung von Vogelschlag. Neuere Untersuchungen (CHAMORRO & CLAVERO 1994; COOK 1997, PALMER & WICKLUND 1998; ADAM 1999; DOLBEER 1998), haben dazu geführt, dass sich diese falknerische Methode mittlerweile auf vielen Flughäfen in den USA und in ganz Europa etabliert hat (z.B. Paris, Prag, Ibiza, Sevilla, Madrid, New York, Montreal, Toronto, Mailand). In diesen Ländern haben sich zahlreiche Falkner auf diese Dienstleistung spezialisiert. Das wäre nicht der Fall, wenn es nicht effektiv und wirtschaftlich wäre. Deutschland ist in dieser Hinsicht bis heute ein Entwicklungsland, wobei auch hier eine zaghafte Entwicklung bei Militärflughäfen und regionalen Zivilflughäfen zu erkennen ist.

Internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass die eingesetzten Greifvögel kein Problem für den Flugverkehr sind und im Gegensatz zu anderen Methoden beim Einsatz von Greifvögeln keine Gewöhnung bei den zu vergrämenden Vögeln (z.B. Stare und Krähen) eintritt (BECKER 2000).

c) Landwirtschaft

Eine ähnliche Entwicklung ist in der Landwirtschaft zu erkennen. Weinbau in Kalifornien, Blaubeeranbau in Kanada (STEENSMA 2009 Trinity Western University BC; PRITTS 2008 Cornell University), Biomaisanbau in Österreich (GATTERMAYR 2010; HILLE 2009), Saatmaisbau und Erdbeerkulturen in Deutschland (DFO 2010) sind Bereiche, in denen Falkner zur Schadvogelvergrämung im Pflanzenschutz sehr erfolgreich tätig sein können. Bei der Vergrämung von Schadvögeln in der Landwirtschaft geht es nicht um Dauereffekte, sondern um zeitlich sehr begrenzte Einsätze während der Keimperioden oder Erntezeiten, die bei Regelmäßigkeit sehr effektiv sind.

Die Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg empfiehlt z.B. den Einsatz von Beizvögeln zur Vergrämung von Saat- und Rabenkrähen auf landwirtschaftlichen Flächen als wirksame Maßnahme zum Pflanzenschutz (RP Freiburg 2010). Das Bayerische Landwirtschaftsministerium stellt Landwirten, die Schäden in ihren Kulturen durch Rabenkrähen haben, eine Liste von Falknern zur Verfügung.

Fazit

Es gibt weder aus Sicht des Artenschutzes noch aus Sicht des Tierschutzes überzeugende Gründe für ein Verbot der Beizjagd. Vielmehr ist sie die tierschutzkonformste und naturverträglichste Jagdmethode. Zwischen FalknerIn und Vogel besteht eine gewaltfreie und vertrauensvolle Beziehung. Für die sachgerechte Rehabilitation von hilfsbedürftigen Wildgreifvögeln sind die während der Beizjagd erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der FalknerInnen ebenso unverzichtbar wie für die Zucht und Auswilderung zur Bestandsneugründung, z.B. beim Wanderfalken.

Auch deshalb wurde die Beizjagd für 13 Staaten von der UNESCO in die Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

Im Übrigen wäre ein Verbot der Beizjagd verfassungswidrig und mit dem Minderheitenschutz der Menschenrechtskonvention unvereinbar.

Deutscher Falkenorden

gez. Dr. Johannes Kuth

Vorsitzender

Orden Deutscher Falkoniere

gez. Ralf Karthäuser

Vorsitzender

Verband Deutscher Falkner

gez. Torsten Hamberger

Vorsitzender